

Klausur Sachverhalt

Die UAS-Absolventin A hat nach einem erfolgreichen Berufsleben als Gründerin mehrerer Start Ups, die sie erfolgreich geleitet und zumeist nach einigen Jahren mit Gewinn verkauft hat, vor zwei Jahren ihr eigenes Coaching-Business gegründet. Unter der Marke „A.Consult – Executive & StartUp Coaching“ bietet sie ein hochpreisiges Coaching-Programm an, das sich ausschließlich an Unternehmer, Gründer und Führungskräfte richtet und an dem typischerweise 5 bis 10 Personen parallel teilnehmen. Das Programm besteht aus Live-Sessions (1 Tag im Monat), für deren Durchführung A entsprechende Veranstaltungsräume anmietet, sowie flankierenden Online-Formaten (jeden Monat eine gemeinsame Videokonferenz von 90 Minuten mit allen Teilnehmern sowie ein individuelles Gespräch zwischen A und jedem Teilnehmer von 45 Minuten). Am Ende erhalten die Teilnehmer ein „Entrepreneur Certificate“ in Form einer ansprechend gestalteten Urkunde, die für die bloße Teilnahme (ohne irgendeine Art von „Prüfung“) ausgestellt wird. Für die Teilnahme an diesem regulären Coaching-Programm berechnet A ihren Teilnehmern 5.000 EUR pro Monat (bei einer typischen Vertragsdauer von einem Jahr).

Vertraglich geht A bislang „pragmatisch“ vor: Nach einem kurzen telefonischen Kennenlerngespräch erhalten Interessenten per E-Mail eine zweiseitige Leistungsbeschreibung mit Programminhalt und Pauschalpreis; hinzu kommt der Hinweis, der Betrag sei „vor Beginn des Coachings vollständig zu bezahlen“. Die Kunden bestätigen ihre Teilnahme meist formlos ebenfalls per E-Mail, weitergehende Regelungen gibt es nicht. In den letzten Monaten häufen sich Rückfragen von Teilnehmern, ob Termine verschoben werden können, was bei Krankheit gilt und ob A eine Art „Erfolgsgarantie“ für bessere Ergebnisse im Unternehmen übernimmt (was sie keineswegs beabsichtigt). In zwei Fällen wurde A mit der Forderung konfrontiert, das Honorar ganz oder teilweise zu erstatten, nachdem Kunden ihre Teilnahme an einer ersten Live-Session erklärten, das Coaching „sei nichts für sie“. Ein Kunde meinte gar, der Vertrag sei zum einen wegen der „völlig überzogenen Preise“ und zum anderen deswegen nichtig, weil A keine lizenzierte Anbieterin von Fernunterricht im Sinne von § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) sei. Daher fordert der Kunde die bereits gezahlte Teilnahmegebühr für ein sechs Monate dauerndes Programm von 30.000 EUR zurück. Der Kunde hat angekündigt, Klage zu erheben, was A große Sorgen bereitet: Im Falle eines Unterliegens könnte das Urteil öffentlich bekannt werden und ihren Ruf schädigen; zudem könnten weitere Kunden als „Trittbrettfahrer“ dann möglicherweise ähnliche Forderungen gegen sie geltend machen.

Für das neue Jahr plant A zusätzlich ein neues Format: eine fünftägige „Executive Retreat Week“ auf Sylt für maximal zwölf Unternehmer. Das Angebot soll im April in einem Sylter *****-Hotel stattfinden und umfasst nach der Vorstellung der A fünf Übernachtungen mit Frühstück, vormittags jeweils dreistündige Coaching-Sessions in einem Konferenzraum, nachmittags Impulsreferate der Teilnehmer zu eigenen Praxisfällen mit anschließender Diskussion,

ein gemeinsames Abendessen („Executive Dinner“), eine gemeinsame Strandwanderung, eine gemeinsame Yoga-Einheit sowie eine Online-Nachbesprechung zwei Wochen nach der Rückkehr. Die Teilnahmegebühr soll pauschal 12.800 € netto pro Person betragen. A möchte das Hotel sowie das Rahmenprogramm (Strandwanderung, Yoga, Dinner) auf eigene Rechnung buchen und die Kosten in das Gesamtpaket einpreisen.

A ist bewusst, dass die Kombination von Unterkunft, touristischem Begleitprogramm und Coaching äußerlich an Reiseangebote erinnert. Sie hat von strengen Vorschriften im Pauschalreiserecht gehört und möchte vermeiden, als „Reiseveranstalterin“ mit entsprechenden gesetzlichen Pflichten behandelt zu werden. Zugleich beunruhigt sie, dass Kunden sich aus bloßer „Reue“ über den Vertragsschluss vom Vertrag lösen und womöglich ihr Geld zurück verlangen könnten. A möchte daher ihre Teilnehmer an den Vertragsschluss binden und irgendwelche gesetzlichen Rücktritts-, Kündigungs- oder Widerrufsmöglichkeiten (falls solche existieren) so weit wie möglich ausschließen. Auch dann, wenn einzelne Teilnehmer nicht an allen Programmpunkten teilnehmen, oder wenn einzelne Teile des Programms möglicherweise ausfallen oder nicht wie geplant durchgeführt werden können (beispielsweise weil schlechtes Wetter die Strandwanderung verhindert oder Teilnehmer ihre Impulsreferate nicht absprachegemäß halten) möchte A das volle Honorar erhalten. Ein „Minderungsrecht“ der Kunden soll daher ebenso ausgeschlossen sein wie eine Lösung vom Vertrag.

Da ihre Auslastung steigt, erwägt A zudem, in ihrem regulären Coaching-Programm künftig andere selbständige Coaches einzusetzen, die nach ihrem Konzept arbeiten. Nach außen soll es weiterhin einheitlich unter „A.Consult“ angeboten werden; die Kunden sollen A als zentrale Ansprechpartnerin wahrnehmen. Gleichzeitig möchte A vermeiden, unbegrenzt für alle Fehler dieser Coaches haftbar gemacht zu werden, und daher die Haftung für deren Verhalten möglichst vollständig ausschließen.

A hält es mit Blick (i) auf den sich anbahnenden Rechtsstreit und (ii) ihr neues Geschäftsmodell (Executive Retreat auf Sylt) deshalb für geboten, ihre bisherigen Vertragsdokumente grundlegend zu überarbeiten. Sie wendet sich an Sie mit der Bitte, einen Mustervertrag zu entwerfen, der sowohl ihr reguläres Coaching als auch die geplante Sylt-Veranstaltung abdeckt und ihr ermöglicht, das Geschäft künftig mit möglichst geringem organisatorischem Aufwand und kalkulierbaren Risiken zu betreiben. Zudem möchte sie vertraglich sicherstellen, dass ihre Angebote nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen (sofern dieses Risiko überhaupt ernsthaft besteht), und dass künftig das Risiko (öffentlicher) Rechtsstreitigkeiten minimiert wird.

Aufgabe: Entwerfen Sie einen Vertrag, der die Interessen der A angemessen berücksichtigt.

Viel Erfolg!

Hilfsmittel: Fernunterrichtsschutzgesetz (Auszug)

**Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht
(Fernunterrichtsschutzgesetz - FernUSG)
(Auszug)**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der

1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und
2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

(2) Dieses Gesetz findet auch auf unentgeltlichen Fernunterricht Anwendung, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 2 Rechte und Pflichten der Vertragschließenden

(1) Durch den Fernunterrichtsvertrag verpflichtet sich der Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter), das Fernlehrrmaterial einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel in den vereinbarten Zeitabständen zu liefern, den Lernerfolg zu überwachen, insbesondere die eingesandten Arbeiten innerhalb angemessener Zeit sorgfältig zu korrigieren, und dem Teilnehmer am Fernunterricht (Teilnehmer) diejenigen Anleitungen zu geben, die er erkennbar benötigt.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu leisten. Die Vergütung ist in Teilleistungen jeweils für einen Zeitabschnitt von höchstens drei Monaten zu entrichten. Die einzelnen Teilleistungen dürfen den Teil der Vergütung nicht übersteigen, der im Verhältnis zur voraussichtlichen Dauer des Fernlehrgangs auf den Zeitabschnitt entfällt, für den die Teilleistung zu entrichten ist. Höhere Teilleistungen sowie Vorauszahlungen dürfen weder vereinbart noch gefordert werden.

(3) bis (4) (nicht abgedruckt)

§§ 3 bis 6 (nicht abgedruckt)

§ 7 Nichtigkeit, (...)

(1) Ein Fernunterrichtsvertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, ist nichtig.

(2) (nicht abgedruckt)

§§ 8 bis 11 (nicht abgedruckt)

§ 12 Zulassung von Fernlehrgängen

(1) Fernlehrgänge bedürfen der Zulassung. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen zugelassener Fernlehrgänge. Keiner Zulassung bedürfen Fernlehrgänge, die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen. Der Vertrieb von Fernlehrgängen nach Satz 3 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) bis (4) (nicht abgedruckt)

§§ 12a bis 28 (nicht abgedruckt)